

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (15. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 17/13028 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verkehrsleistungsgesetzes

A. Problem

Das Verkehrsleistungsgesetz weist sowohl in der Anforderung wie auch im Verfahrensablauf Defizite auf. Zu diesen Defiziten gehört, dass Leistungen auch im Fall eines terroristischen Anschlags erst nach dem Beschluss der Bundesregierung angefordert werden. Dadurch kann eine Zeitverzögerung in der Krisenbewältigung eintreten. Darüber hinaus ist das Verfahren der Leistungsanforderung bisher nicht gebündelt, so dass Doppelanforderungen nicht identifiziert, Anforderungen, die mehr als einen Verkehrsträger betreffen, nicht zentral organisiert und verschiedene Anforderungen bisher nicht priorisiert werden. Zudem ist die sich anschließende Frage der Kostentragung nicht eindeutig geregelt und die Regelung für Auslandszustellungen ist unzutreffend.

B. Lösung

Leistungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes im Rahmen der Amtshilfe bei Naturkatastrophen oder einem besonders schweren Unglücksfall einschließlich eines terroristischen Anschlags können angefordert werden, wenn das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung das Vorliegen der Voraussetzungen festgestellt hat. Durch die Einrichtung einer koordinierenden Behörde sollen sicherheitsgefährdende Verfahrensdefizite behoben werden, eine Regelung der Kostentragung soll mit dem Ziel erfolgen, eine eindeutige Kostenzuordnung zu erreichen, und die Anpassung an das Verwaltungszustellungsgesetz soll durch eine Änderung hinsichtlich der Auslandszustellung erfolgen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13028 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

,e) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit eine Zustellung des Verpflichtungsbescheides im Ausland erforderlich ist, erfolgt diese auf Ersuchen der zuständigen Behörde nach Absatz 2 durch die zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland.“ ‘

Berlin, den 24. April 2013

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Dr. Anton Hofreiter
Vorsitzender

Kirsten Lühmann
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Kirsten Lühmann

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/13028** in seiner 234. Sitzung am 18. April 2013 beraten und an den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf beinhaltet im Wesentlichen die Regelungen, dass Leistungen nach den Vorschriften des Verkehrsleistungsgesetzes im Rahmen der Amtshilfe bei Naturkatastrophen oder einem besonders schweren Unglücksfall einschließlich eines terroristischen Anschlags angefordert werden können, wenn das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung das Vorliegen der Voraussetzungen festgestellt hat, dass durch die Einrichtung einer koordinierenden Behörde sicherheitsgefährdende Verfahrensdefizite behoben werden sollen, dass eine Regelung der Kostentragung mit dem Ziel einer eindeutigen Kostenzuordnung getroffen werden soll und dass eine Anpassung an das Verwaltungszustellungsgesetz durch eine Änderung hinsichtlich der Auslandszustellung erfolgt.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13028 in seiner 105. Sitzung am 24. April 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13028 in seiner 101. Sitzung am 24. April 2013 beraten. Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP haben dazu einen Änderungsantrag eingebracht (Ausschussdrucksache 17(15)557), dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und Abschnitt V dieses Berichts ergibt. Er hat den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(15)557 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/13028 in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(15)557.

V. Begründung zu den Änderungen

Die Stellungnahme des Bundesrates zielt auf eine Änderung der Auslandszustellung ab, da durch den Wortlaut des Gesetzentwurfs der Zustellungsadressat nicht eindeutig bestimmbar ist. Die vorgeschlagene Formulierung konnte aus rechtssystematischen Gründen nicht übernommen werden. Aus diesem Grund wird die oben genannte Formulierung vorgeschlagen, die die Bedenken des Bundesrates aufgreift und sich an der Formulierung der zweiten Alternative des § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes orientiert.

Berlin, den 24. April 2013

Kirsten Lühmann
Berichterstatlerin

